Leistungsbeschreibung Glas- und Rahmenreinigung

1. Aufgabe und Umfang

Zur Reinigung gehören

- **die Glasflächenreinigung**: das Reinigen aller Glasflächen (auch Plexiglas) von beiden Seiten bzw. bei Doppelfenster von vier Seiten
- **die Rahmenreinigung:** das Reinigen der Fensterrahmen von innen und außen einschließlich der Falze sowie der Fensterbänke von außen und innen

2. Allgemeines

Die Reinigungstermine sind zwischen dem Auftragnehmer und der jeweiligen gebäudeverwaltenden Stelle abzustimmen.

Die vom Reinigungspersonal des Auftragnehmers evtl. vor dem Reinigen der Glas- und Rahmenflächen beiseite gerückten Möbel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten wieder an Ort und Stelle zu stellen. Durch die Reinigung verursachte Verschmutzungen auf Fensterbänken, Böden, Schreibtischen oder anderen Einrichtungsgegenständen sind sofort durch den Auftragnehmer zu beseitigen.

Der Auftragnehmer muss frühzeitig ca. 5 Kalendertage vorher die Glas- und Rahmenreinigung ankündigen, so dass die Nutzer das Ab- und Aufräumen der Fensterbänke durchführen können.
Sollte eine rechtzeitige Ankündigung unterbleiben, ist der Auftragnehmer zum Abräumen verpflichtet.

Fensterbänke und Heizkörper dürfen grundsätzlich nicht als Standfläche dienen.
Für die Durchführung der Reinigung sind Leitern und Stufentritte zu benutzen.

Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der gebäudeverwaltenden Stelle nur dann zugelassen, wenn die örtlichen Gegebenheiten den Einsatz von Leitern u.ä. nicht ermöglichen. Die Haftung für etwaige resultierende Schäden obliegt allein dem Auftragnehmer.

3. Reinigungsverfahren:

Das gewählte Verfahren muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und für die vorhandenen Glas-, Rahmen-, Dichtungs- und Beschichtungsmaterialien geeignet sein. Die Reinigung ist materialschonend auszuführen und muss streifen- und rückstandsfreie Reinigungsergebnisse gewährleisten. Die Qualitätsanforderungen gelten unabhängig vom eingesetzten Verfahren**.**
Die Auswahl des geeigneten Reinigungsverfahrens obliegt dem Auftragnehmer (AN) unter Beachtung der vorgenannten Leistungsanforderungen. Eine generelle Bevorzugung eines bestimmten Reinigungsverfahrens durch den Auftraggeber (AG) erfolgt nicht.
Zulässig sind insbesondere die konventionelle Glasreinigung sowie die Reinigung mit aufbereitetem Reinwasser, beispielsweise im Osmoseverfahren, sofern das jeweils eingesetzte Verfahren die ausgeschriebenen Anforderungen vollständig erfüllt.
Die Beurteilung des Angebots erfolgt ausschließlich anhand der bekannt gemachten Zuschlagskriterien. Die Bezeichnung eines bestimmten Reinigungsverfahrens begründet für sich genommen keinen Bewertungsvorteil.

4. Einsatz von Hubarbeitsbühnen / Hubsteigern

Der Einsatz eines Hubsteigers ist dem AG vorab anzuzeigen und bedarf dessen Zustimmung.
Die hierfür anfallenden Kosten werden dem AG zu Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.

5. Arbeitssicherheit

Der AN ist für die ordnungsgemäße Absicherung der Arbeitsbereiche sowie die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
Erforderliche Absperrungen und Sicherungsmaßnahmen sind in die angebotenen Einheitspreise einzukalkulieren, sofern nicht gesondert ausgeschrieben.

6. Ausführung

Maßgebend für den Umfang der Reinigung ist das Glasflächenverzeichnis.
Die Reinigungsintervalle sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Die erbrachten Reinigungsleistungen müssen ein gleichmäßiges, streifen- und schlierenfreies Reinigungsergebnis aufweisen.

Die Rahmen – einschließlich der Falze – sind mit einer für die Bauart der Rahmen geeigneten Reinigungsflotte zu reinigen und anschließend trocken zu wischen.

Schlecht verkittete oder gesprungene Fensterscheiben sind vor Beginn der Reinigung der gebäudeverwaltenden Stelle zu melden und nur mit deren Zustimmung zu reinigen. Entsprechendes gilt für die Rahmenreinigung dieser Fensterscheiben.

Der AG ist berechtigt, die ausgeführten Leistungen stichprobenartig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind vom AN innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

7. Reinigungsintervalle:

Bei einmal jährlich auszuführenden Reinigungen

> Es ist ein 12monatiger Rhythmus einzukalkulieren (immer im 1. Halbjahr eines Jahres)

Bei zweimal jährlich auszuführenden Reinigungen
Es ist ein 6-monatiger Rhythmus einzukalkulieren.

Bei viermal jährlich auszuführenden Reinigungen
Es ist ein 3-monatiger Rhythmus einzukalkulieren.

Die übrigen Intervalle ergeben sich entsprechend.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr behält sich vor, Änderungen der zu reinigenden Flächen und Reinigungshäufigkeiten vorzunehmen. Die Flächenanpassungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Bei der Preiskalkulation muss jedoch von einer zweimaligen Fensterreinigung pro Jahr ausgegangen werden. Gebäudebestandsveränderungen, die sich aufgrund geplanter Baumaßnahmen in der Vertragslaufzeit ergeben können, werden zeitnah mitgeteilt.